

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Landqart AG zum Verkauf angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht widersprochen wird. Abweichungen von diesen AGB gelten nur im Fall schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien.

2. Änderungsvorbehalte bei Offerte

Die Landqart AG behält sich bis zur schriftlichen Annahme der Offerte durch den Käufer einseitige Änderungen der in einer Offerte angebotenen Preise und Lieferbedingungen vor.

3. Bestimmung der Eigenschaften von Sicherheitspapieren

Soweit möglich werden alle Sicherheitspapiere unter Beachtung der vom Käufer gewünschten Spezifikationen (Stoffzusammensetzung, Gewichtsnormierung etc.) geliefert. Ausgenommen sind Spezialsorten, deren Flächengewicht und übrige Eigenschaften durch technologische Gegebenheiten bestimmt sind. Die Spezifikationen gelten als erfüllt, wenn die branchenüblichen Toleranzen eingehalten werden.

Fehlen Spezifikationen, muss der Kaufgegenstand dem vom Käufer an die Landqart AG mitgeteilten Zweck genügen; es ist dabei von einer bekannten und üblichen (Weiter-)Verarbeitung auszugehen.

Die vereinbarten Positionierungen sowie die entsprechenden Toleranzen von Sicherheitsmerkmalen (z.B. Wasserzeichen, Sicherheitsfäden, etc.) sind in den von den Vertragsparteien visierten Bogenlayouts festgehalten.

4. Mengen und Flächengewichtstoleranzen bei Lieferung

Es gilt eine Mengentoleranz von +/-5% in Gewicht oder Anzahl Bogen oder bei Rollenware in Laufmetern gegenüber der bestellten Menge.

Die Flächengewichtstoleranz beträgt +/-5%.

5. Preisberechnung

Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Preisberechnung per 100kg netto oder per 1000 Bogen. Bei Anfertigungen in Rollen gilt brutto für netto.

6. Eigentum der Werkzeuge

Alle Werkzeuge wie Rundsiebe, Streichbetten, Stanzwerkzeuge, Werkzeuge für Folienapplikationen inkl. Designvorlagen, die für die Herstellung der Kaufgegenstände eingesetzt werden, bleiben im Eigentum der Landqart AG.

7. Lieferungen und Leistungen

Teillieferungen sind zulässig. Landqart AG kann Teillieferungen in Rechnung stellen.

Die vereinbarten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur dann, wenn sämtliche Obliegenheiten und Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere Mitwirkungspflichten, erfüllt sind. Andernfalls verlängern sich die Fristen/Termine der Landqart AG mindestens entsprechend.

Ein Termin gilt als eingehalten, wenn die Lieferung zu dem vereinbarten Termin zum Versand bereitgestellt war bzw. die vereinbarte Leistung erfüllt wurde und der Besteller hierüber informiert worden ist.

8. Verpackung

Für die Verpackung der Kaufgegenstände gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss der Broschüre „Standard Packaging“ von Landqart AG. Die Mehrkosten aus kundenspezifischen Verpackungen trägt der Käufer. Verpackungsmaterialien jeglicher Art wie Papier, Holz, Pappe werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

9. Lieferbedingungen

Ab Werk bzw. FCA Landqart gemäss den Bestimmungen von INCOTERMS 2010. Werden Lieferungen mit Zustellung vereinbart, beinhaltet dies nicht das Abladen und Vertragen.

10. Transporte

Wo Landqart AG den Transport veranlasst, sind die üblichen Sicherheitsmassnahmen anzuwenden. Kundenspezifische Sicherheitsanforderungen gelten für die Landqart AG nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Bei Lieferungen unter Incoterms Klauseln "D" hat der Käufer seinen Mitwirkungs- und Informationspflichten, insbesondere der Mitwirkung bei der Einfuhr, unaufgefordert nachzukommen. Der Käufer trägt die Folgen der Verletzung solcher Pflichten.

Bei Terminverzögerungen durch fehlende Informationen und/oder fehlende Mitwirkung trägt Landqart AG keine Verantwortung; eventuelle Konventionalstrafen sind nicht geschuldet.

11. Vom Käufer verursachte Kosten

Vom Käufer verursachte Zusatzkosten hat dieser zu tragen.

12. Zahlungskonditionen

Rechnungen sind zahlbar netto innert 30 Tagen ab Fakturadatum. Allfällige Zahlungsspesen gehen zu Lasten des Käufers. Nach diesem Datum fallen ohne weitere Mahnung Verzugszinsen von 5% pro Jahr an. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Landqart AG bleiben vorbehalten.

13. Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache

13.1 Offene Mängel

Der Empfänger ist verpflichtet, die Kaufgegenstände sofort nach Empfang zu prüfen. Mängel müssen innert 5 Arbeitstagen nach Empfang der Kaufgegenstände bei der Landqart AG beanstandet werden.

13.2 Versteckte Mängel

Kommen versteckte Mängel zum Vorschein, so sind diese nach ihrer Entdeckung sofort bei der Landqart AG zu rügen, ansonsten die Kaufgegenstände als genehmigt gelten.

13.3 Unterlassene Mängelrüge

Bei Unterlassung der ordnungsgemässen Mängelrüge gilt der Kaufgegenstand als genehmigt.

13.4 Weiterverarbeitung

Der Käufer darf eine Weiterverarbeitung der Kaufgegenstände, die Gegenstand einer Mängelrüge sind, nur mit vorheriger Zustimmung der Landqart AG vornehmen.

13.5 Mängelhaftung bei Verletzung Schutzrechte Dritter

Verletzen die Kaufgegenstände wegen einer während der Vertragsabwicklung verlangten Spezifikationsänderung Schutzrechte Dritter, so ist die Landqart AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die Landqart AG hat nach solchen Spezifikationsänderungen keine neuerliche Abklärungspflicht. Der Käufer hält die Landqart AG für alle daraus entstandenen und entstehenden Kosten frei.

13.6 Ansprüche des Käufers

Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängeln der Kaufgegenstände vor, so hat Landqart AG unter Wegbedingung aller anderen gesetzlichen Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche (inklusive Ersatzansprüche für Mangelfolgeschäden und Verzugsschäden) das Recht entweder den nachgewiesenen Minderwert der mangelhaften Kaufgegenstände zurückzuerstatten, die mangelhaften Kaufgegenstände nachzubessern oder die Lieferung vollwertigen Ersatzes innert angemessener Frist gegen Rückgabe der mangelhaften Kaufgegenstände vorzunehmen. Der Käufer hat Landqart AG dabei entsprechend seinen Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere durch Abstimmung der Messgeräte und -methoden und Beibringung von Mustern. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach, ist Landqart AG insoweit von der Gewährleistung befreit.

Die Beanstandung der Kaufgegenstände entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des Kaufpreises. Eine Verrechnung von allfälligen Ansprüchen auf Vergütung des Minderwertes mit ausstehenden Kaufpreisforderungen ist ausgeschlossen.

13.7 Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von sechs (6) Monaten ab Empfang der Kaufgegenstände durch den Käufer. Im Fall von Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht erneut.

14. Haftung

14.1 Grundsatz

Landqart AG haftet für den dem Besteller entstandenen Schaden nur, soweit Landqart AG oder den Erfüllungsgehilfen von Landqart AG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom Käufer zu beweisen.

14.2 Folgeschaden

Landqart AG haftet nicht für Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverlust sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer oder andere indirekte Schäden.

14.3 Schäden durch zugekaufte Materialien

Bei Schäden, die durch zugekaufte Materialien verursacht werden, haftet Landqart AG höchstens im Rahmen der Haftung des massgebenden Unterlieferanten aber nicht mehr, als nach Ziff. 14.1 und 14.2 geschuldet ist.

15. Betriebsunterbrechungen / Höhere Gewalt

Betriebsunterbrechungen jeglicher Art und unabhängig von deren Ursache, so zum Beispiel Auswirkungen höherer Gewalt, welche die Produktion beeinträchtigen, sowie Transporthindernisse und Lieferverzögerung von Zulieferanten bewirken eine Verlängerung aller der Landqart AG gemäss individueller Vereinbarung mit dem Käufer auferlegten Fristen und Termine um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung. Jegliche Haftung der Landqart AG für durch Betriebsunterbrechungen verursachte Schäden wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

16. Rücktritt bei Zahlungsverzug

Das Recht der Landqart AG zum Rücktritt vom Vertrag wegen Zahlungsverzugs des Käufers und zur Rückforderung der übertragenen Kaufgegenstände bleibt ausdrücklich vorbehalten.

17. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

Die Kaufgegenstände sind bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Landqart AG, einschliesslich, wo zulässig, Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen, künftig entstehender Forderungen Vorbehaltsware und bleiben im Eigentum der Landqart AG. Die Landqart AG ist berechtigt die Formalakte vorzunehmen, welche notwendig sind, um ein Sicherungsrecht (z.B. Eigentumsvorbehalt) zu errichten.

Der Käufer ist auf Zusehen hin und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch die Landqart AG berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten und zu veräussern, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräussern endet mit dem Zahlungsverzug des Käufers oder dann, wenn gegen den Käufer ein Konkursbegehren gestellt wird oder er oder ein Dritter ein Begehren um Nachlassstundung für den Käufer stellt. Für ausländische Käufer gilt diese Bestimmung sinngemäss für Verfahren, welche eine Zwangsverwertung des Gesamtvermögens des Käufers zum Gegenstand haben oder sein Vermögen unter die Verwaltung eines Sachwalters stellen.
- b) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum an der neuen Sache. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen im Eigentum der Landqart AG stehenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Landqart AG das alleinige Eigentum am Verarbeitungsprodukt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Landqart AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
- c) Der Käufer tritt hiermit die Kaufpreisforderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an die Landqart AG ab, und zwar auch insoweit, als die Vorbehaltsware verarbeitet wurde. Die Landqart AG nimmt diese Abtretung an. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware der Landqart AG nur solche Gegenstände, die der Landqart AG gehörten, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an die Landqart AG ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der

Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht der Landqart AG ein der Regelung gemäss lit. b) entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.

- d) Die Landqart AG wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, der Landqart AG auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihr zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderung, Rechnungsdatum usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und der Landqart AG alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm die Landqart AG keine andere Weisung gibt.
- e) Der Käufer bevollmächtigt die Landqart AG, sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer von dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Die Landqart AG kann in diesem Fall verlangen, dass der Käufer ihr die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen anhand der Buchhaltung des Käufers gestattet.
- f) Der Eigentumsvorbehalt resp. die Forderungsabtretung bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Landqart AG in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- g) Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt und die Forderungsabtretung bestehende Sicherung die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt, kann die Landqart AG voll bezahlte Lieferungen nach ihrer Wahl freigeben.
- h) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
- i) Der Käufer ist verpflichtet, sobald er mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist, der Landqart AG eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und seine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.
- j) Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind vom Käufer bis zur Überweisung an die Landqart AG gesondert aufzubewahren.
- k) Nimmt die Landqart AG aufgrund ihres Eigentumsvorbehaltes die gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die Landqart AG dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- l) Die Vorbehaltsware ist vom Käufer gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche gegen Verpflichtete, die ihm aus Schäden der in Satz 1 genannten Art zustehen, an die Landqart AG ab.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle Ansprüche der Sitz der Landqart AG; Landqart AG kann Ansprüche gegen den Käufer auch wahlweise am Sitz des Käufers oder am Lieferort geltend machen. Massgebend sind die deutschsprachigen Dokumente. Die Vertragsbeziehungen der Parteien unterstehen materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

19. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der durch sie ergänzten Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird in einem solchen Fall durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht.